

Satzung

der Stiftung Theresianische Akademie

0. Präambel

- 0.1. Kaiserin Maria Theresia gründete im Jahr 1746 das Collegium Theresianum als Lehr- und Erziehungsanstalt, die für immerwährende Zeiten ihren Namen tragen sollte und widmete dieser Stiftung Haus und Park des kaiserlichen Sommersitzes „Favorita“.
- 0.2. In diesem Collegium Theresianum sollte der Nachwuchs des Adels in Wissenschaft, Leibeserziehung und anständiger Lebensart mit dem Ziele unterwiesen werden, dass die im Collegium Theresianum erzogenen jungen Männer dem Staate und dem Gemeinwesen ersprießliche Dienste zu leisten im Stande seien und dereinst in wichtigen Staats- und Ländergeschäften mit Nutzen gebraucht werden könnten.
- 0.3. In den Stiftsbriefen vom 30.12.1749, 30.10.1751 und 30.4.1755 schrieb die Stifterin fest, dass „die Akademie zu allen Zeiten unseren Namen führen und unter unserem und unserer Nachfolger unmittelbar höchsten Schutz, Schirm und Gewalt stehen solle.“
- 0.4. 1849 wurde unter Kaiser Franz Josef in Reorganisation der Anstalt der Name der Stiftung mit „Theresianische Akademie“ festgelegt und diese Akademie für alle Schichten des Volkes geöffnet. Es blieb jedoch die Forderung geistiger und moralischer Auslese, damit – wie der theresianische Stiftsbrief besagt – kein „Unwürdiger den Platz einem Würdigeren wegnähme“.
- 0.5. Die Stiftungstradition beruht auf der Pflege des österreichischen Staatsbewusstseins, mitbestimmt von der auch heute lebendigen Volkstümlichkeit der Persönlichkeit der Kaiserin Maria Theresia als Stifterin, die dem Staatswesen die Existenzgrundlage eines modernen Rechtsstaates gab und durch eine gründliche und gewissenhafte Erziehung von der Volksschule bis hinauf zu den Universitäten tüchtige Mitglieder der Gesellschaft vorbereiten wollte.
- 0.6. Der Stiftsbrief wurde aufgrund des Bundesgesetzes vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (BStFG), BGBl Nr. 11/1975, per 16. März 2004 neu gefasst. Eine weitere Anpassung des Stiftsbriefes wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 30. November 2009, Zl. 26.304/9-III/2/2008, stiftungsbehördlich genehmigt.

- 0.7. Gemäß Art I des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015, BGBl I Nr. 160/2015, wurde per 1. Jänner 2016 das Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) in Kraft gesetzt. Das Kuratorium der Stiftung „Theresianische Akademie“ hat aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen in seiner Sitzung vom 26.04.2016 die Satzung der Stiftung, welche deren Gründungserklärung darstellt, wie folgt beschlossen:

1. Name und Sitz der Stiftung

- 1.1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Theresianische Akademie“.
- 1.2. Sitz der Stiftung ist Wien.
- 1.3. Die Adresse der Stiftung und deren für Zustellungen maßgebliche Anschrift lautet:
Stiftung „Theresianische Akademie“
Kuratorium
1040 Wien, Favoritenstraße 15.

2. Gründerin der Stiftung

Kaiserin Maria Theresia, die Gründerin der Stiftung „Theresianische Akademie“ (im Folgenden *die Stiftung*), ist am 29. November 1780 verstorben, sodass Angaben nach § 7 Abs 1 Z 6 BStFG 2015 und ein Ausschluss von Zuwendungen an die Gründerin nach § 7 Abs 1 Z 5 BStFG2015 entfallen.

3. Ausschließlicher und unmittelbarer Stiftungszweck und Begünstigte

- 3.1. Zweck der *Stiftung* ist die Führung von Bildungseinrichtungen, derzeit des Öffentlichen Gymnasiums der Stiftung „Theresianische Akademie“, der „Volksschule im Theresianum“ und des „Kindergartens im Theresianum“ (im Folgenden gemeinsam *die Bildungseinrichtungen der Stiftung*), mit dem Ziel, im Sinne der Aufgabe der österreichischen Schule und in Fortführung der Stiftungstradition zum Wohle des österreichischen Staates auf die Bildung und Erziehung junger Menschen in einer Weise hinzuwirken, dass sie in Leistung und Charakter zu verantwortungsbewusstem Wirken im Staate befähigt und durch die gemeinsame Erziehung tüchtige Mitglieder der Gemeinschaft werden, die in fester Überzeugung jederzeit für die Freiheit, Einheit und Unabhängigkeit Österreichs eintreten und der Zusammenarbeit der Völker und Staaten Europas und der Welt

dienen. Die *Bildungseinrichtungen der Stiftung* sind in allen Altersstufen grundsätzlich ganztägig zu besuchen.

- 3.2. Die *Stiftung* betreibt ein Internat für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe.
- 3.3. Die Aufnahme in *die Bildungseinrichtungen der Stiftung* erfolgt durch den Vorstand.
- 3.4. Begünstigte der *Stiftung* sind Personen, die in die *Bildungseinrichtungen der Stiftung* aufgenommen wurden.

4. Gewidmetes Vermögen

Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus nachstehenden Werten:

- 4.1. Die Liegenschaft in 1040 Wien, Favoritenstraße 15, EZ 110, KG 01011 Wieden;
- 4.2. Das Gut Süßenbrunn in 1220 Wien, bestehend aus den Liegenschaften EZ 79, 82, 510, 667, jeweils KG 01668 Süßenbrunn; und EZ 2079 KG 01709 Kapellerfeld;
- 4.3. Das Gut Strechau, EZ 194 KG 67508 Lassing Schattseite, bestehend aus Grundstücken in KG 67509 Lassing Sonnseite, KG 67409 Reithal, KG 67510 Oppenberg, KG 67406 Liezen und KG 67511 Rottenmann;
- 4.4. Der gesetzliche Anspruch auf Subvention in Höhe des gesamten Personalaufwandes für das Lehr- und Erziehungspersonal des Öffentlichen Gymnasiums der *Stiftung* einschließlich der Direktorin oder des Direktors, wie er für eine höhere Internatsschule erforderlich ist, gemäß § 27 Abs 2 des Privatschulgesetzes vom 25.7.1962, BGBl Nr. 244/62;

5. Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht und bestimmter Vermögenszuwendungen

- 5.1. Die *Stiftung* verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 5.2. Die Erträge des der *Stiftung* nach Punkt 4 gewidmeten Vermögens sind zur Führung *der Bildungseinrichtungen der Stiftung* zu verwenden. Das gewidmete Vermögen selbst ist zu erhalten und darf nicht für den laufenden Betrieb der *Bildungseinrichtungen der Stiftung* aufgebraucht werden.
- 5.3. Die Liegenschaft gemäß Punkt 4.1 dient primär der Verwirklichung des gemeinnützigen Stiftungszweckes, die Güter gemäß Punkt 4.2 und 4.3 dienen der Erzielung von Einnahmen zwecks Realisierung des Stiftungszweckes.
- 5.4. Vermögenszuwendungen der *Stiftung* an Personen, die der Gründerin oder der Stiftung nahestehen oder an ebensolche Einrichtungen, die nicht nach § 4a oder

§ 4b EStG begünstigt sind, sind unzulässig. Durch diese Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, dass der *Stiftung* nahestehende Personen Ausbildungsplätze in *den Bildungseinrichtungen der Stiftung* erhalten.

6. Organe der Stiftung

Die Organe der *Stiftung* sind
der Stiftungsvorstand
der Stiftungsprüfer oder die Stiftungsprüferin (im Folgenden *der Stiftungsprüfer*) und
das Kuratorium.

7. Der Stiftungsvorstand

- 7.1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, die mit deren Zustimmung vom Kuratorium auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Ein Stiftungsvorstand soll über wirtschaftliche Erfahrung, der andere über Erfahrungen im pädagogischen Bereich verfügen. Das Vorstandsmitglied, das dem Stiftungsvorstand aufgrund seiner pädagogischen Erfahrungen angehört, soll in leitender Funktion in einer *der Bildungseinrichtungen der Stiftung* tätig sein. Jenes Vorstandsmitglied, das aufgrund seiner wirtschaftlichen Erfahrungen in den Vorstand berufen wurde, ist kaufmännischer Leiter der Stiftung und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.
- 7.2. Dem Stiftungsvorstand obliegt vorbehaltlich der dem Kuratorium in den Punkten 10.2 und 10.3 eingeräumten Rechte gemeinschaftlich die Geschäftsführung der Stiftung. Er ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Stiftung sowie Beschlüsse und Weisungen des Kuratoriums gebunden und hat mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung des Gebotes der Sparsamkeit zu agieren. Abweichend davon kann der Stiftungsvorstand eine interne Ressortverteilung beschließen; in diesem Fall obliegt die Geschäftsführung dem einzelnen Vorstandsmitglied innerhalb seines Ressorts. Über wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen ist das jeweils andere Vorstandsmitglied jedoch umgehend zu informieren. Eine allfällige Ressortverteilung ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

- 7.3. Wenn der Vorstand keine Ressortverteilung vorgenommen hat, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Das andere Vorstandsmitglied kann im Fall seiner Übereinstimmung die Sache an das Kuratorium herantragen. Bis zur Beschlussfassung durch das Kuratorium bleibt der unter Dirimierung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes gefasste Beschluss gültig. Hat der Stiftungsvorstand eine Ressortverteilung vorgenommen, kann jedes Vorstandsmitglied Bedenken gegen eine Geschäftsführungsmaßnahme des jeweils anderen Vorstandsmitgliedes an das Kuratorium herantragen. Der Vorstand kann Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit dem Kuratorium auch sonst zur vorherigen Zustimmung vorlegen.
- 7.4. Der Stiftungsvorstand vertritt *die Stiftung* nach außen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur Einzelvertretung befugt.
- 7.5. Abweichend von Punkt 7.4 obliegt die Vertretung *der Stiftung* gegenüber dem Stiftungsvorstand der Kuratorin oder dem Kurator (im Folgenden *der Kurator*); dies betrifft insbesondere Vertretungshandlungen, die einen allfälligen Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitgliedes oder rechtliche Auseinandersetzungen zwischen der Stiftung und einem oder beiden Vorstandsmitgliedern betreffen. Derartige Vertretungshandlungen *des Kurators* sind an eine vorherige Beschlussfassung im Kuratorium gebunden.
- 7.6. Der Stiftungsvorstand kann einzelnen Personen für einen abgegrenzten Geschäftsbereich eine Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht darf jedenfalls keine Geschäfte umfassen, die der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen. Die Handlungsvollmacht hat die Geschäfte, für die sie erteilt wird, und die betraglichen Grenzen, innerhalb derer sie ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen.
- 7.7. Der Stiftungsvorstand kann weiters zu seiner Unterstützung eine Akademiedirektorin oder einen Akademiedirektor (im Folgenden *der Akademiedirektor*) bestellen.
- 7.8. Der Stiftungsvorstand hat auf der Homepage *der Stiftung* eine Liste aller Personen zu veröffentlichen, die kraft Organschaft oder kraft Handlungsvollmacht berechtigt sind, *die Stiftung* nach außen zu vertreten. Im Fall von Handlungsbevollmächtigten ist auch der Umfang der Vertretungsmacht darzustellen.
- 7.9. Der Vorstand *der Stiftung* kann besonders bedürftigen und würdigen Personen, die *die Bildungseinrichtungen der Stiftung* bereits besuchen, auf deren Antrag

Ermäßigungen oder Befreiungen von den dafür zu entrichtenden Entgelten gewähren.

- 7.10. Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder bildet als Anlage ./A einen integrierenden Bestandteil der Satzung.

8. Stiftungsprüfer

- 8.1. Das Kuratorium hat *einen Stiftungsprüfer* zu bestellen. Die Funktionsdauer darf höchstens die Prüfung von fünf Jahresabschlüssen *der Stiftung* in Folge umfassen; eine unmittelbare Wiederbestellung ist nicht zulässig. Eine neuerliche Bestellung ist frühestens nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zulässig.
- 8.2. Zum *Stiftungsprüfer* dürfen nur Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 19 Abs 5 BStFG 2015 erfüllen.
- 8.3. *Dem Stiftungsprüfer* obliegen die ihm in § 20 BStFG 2015 übertragenen Aufgaben. Das Kuratorium kann ihm zusätzlich zu der dort vorgesehenen Prüftätigkeit besondere Prüfungsaufträge erteilen.
- 8.4. Anlage ./B mit Angaben über den aktuellen *Stiftungsprüfer* bildet einen integrierenden Bestandteil der Satzung.

9. Zusammensetzung des Kuratoriums

- 9.1. Das Kuratorium ist als Aufsichtsorgan der Stiftung gem § 21 BStFG 2015 eingerichtet. Seine Leitung obliegt *dem Kurator*.
- 9.2. Das Kuratorium besteht einschließlich *des Kurators* aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden *BMBWF*) ernannt werden. Drei Mitglieder sind aus dem Personalstand des *BMBWF* zu bestellen; diese sollen unterschiedlichen Verwendungszweigen angehören, wobei ein Mitglied innerhalb des *BMBWF* einer für rechtliche Angelegenheiten und ein Mitglied einer für pädagogische Angelegenheiten zuständigen Organisationseinheit angehören muss. Je ein Mitglied ist aus den Personalständen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Verwaltungszweig Wirtschaft, des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und

- Tourismus, des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzprokuratur zu bestellen.
- 9.3. Für jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ausnahme *des Kurators* ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das berechtigt ist, das stimmberechtigte Mitglied im Falle seiner Verhinderung zu vertreten und für dessen Bestellung die gleichen Voraussetzungen wie für die Bestellung des jeweiligen Mitgliedes gelten.
 - 9.4. Die Bestellung der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums durch *das BMBWF* erfolgt über Vorschlag der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der Finanzprokuratur. Personen, die dem Vorstand *der Stiftung* angehören oder innerhalb der letzten fünf Jahre angehört haben, dürfen nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Kuratoriums bestellt werden.
 - 9.5. *Der Kurator* soll Expertise sowohl im Bildungs- und Erziehungswesen als auch in wirtschaftlichen Belangen aufweisen. Er hat über einen universitären Abschluss zu verfügen.
 - 9.6. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums und deren Ersatzmitglieder sollen Führungskräfte sein.
 - 9.7. Das Kuratorium kann *dem Kurator* und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dem mit der Stellvertretung des Kurators betrauten Kuratoriumsmitglied für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewähren. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für *die Stiftung* entstandenen Barauslagen.
 - 9.8. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie können vom *BMBWF* jederzeit von ihrer Funktion abberufen werden. Eine Abberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied um seine Abberufung ersucht.
 - 9.9. Die aktuelle Liste der stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums bildet als Anlage ./C einen integrierenden Bestandteil der Satzung.
 - 9.10. Als beratende Mitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums die Leiter *der Bildungseinrichtungen der Stiftung*, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Maria-Theresienstiftung, die oder der das Öffentlichen Gymnasiums der *Stiftung* besucht haben muss und ein allenfalls bestellter *Akademiedirektor* teilnehmen. Die beratenden Mitglieder des Kuratoriums können sich an der Debatte beteiligen,

dürfen jedoch keine Anträge stellen und dürfen auch nicht an Abstimmungen teilnehmen. Für die Ermittlung des Präsenz- und Konsensquorums des Kuratoriums bleiben sie unberücksichtigt. Die Funktion als beratendes Mitglied des Kuratoriums ruht, solange eine Person eine Funktion im Vorstand, als *Stiftungsprüfer* oder als stimmberechtigtes Mitglied oder Ersatzmitglied des Kuratoriums ausübt. Das Kuratorium kann weitere Personen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkten einer Sitzung beiziehen.

- 9.11. Die Mitglieder des Vorstandes haben an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. *Der Stiftungsprüfer* soll jedenfalls insoweit an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, als Angelegenheiten gemäß Punkt 10.3.6 (Genehmigung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie die Feststellung der Bilanz) oder sonstige Berichte *des Rechnungsprüfers* auf der Tagesordnung stehen. Ansonsten steht ihm die Teilnahme frei.
- 9.12. Sofern im Bereich *der Stiftung* ein Betriebsrat oder Zentralbetriebsrat eingerichtet ist, ist dieser berechtigt, bis zu fünf Mitglieder des Betriebsrates oder Zentralbetriebsrates, denen ein aktives Wahlrecht zum Betriebsrat zukommt, in das Kuratorium zu entsenden. Auf die Bestellung, Abberufung und Funktionsausübung dieser Kuratoriumsmitglieder ist § 110 ArbVG sinngemäß anzuwenden. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind auf diese Kuratoriumsmitglieder die Bestimmungen über die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums anzuwenden. Die Entsendung der Kuratoriumsmitglieder nach diesem Punkt ist dem Kurator durch das entsendende Gremium zur Kenntnis zu bringen.

10. Aufgaben des Kuratoriums

- 10.1. Dem Kuratorium obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und Gebarung durch den Vorstand einschließlich der Einhaltung der Satzung und von Beschlüssen und Weisungen des Kuratoriums und der Umsetzung von Prüfberichten nach § 20 Abs 4 BStFG 2015.
- 10.2. Nachstehende Angelegenheiten sind dem Kuratorium vorbehalten:
- 10.2.1. Änderungen der Satzung der Stiftung;
- 10.2.2. Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes;
- 10.2.3. Bestellung und Abberufung *des Stiftungsprüfers*;
- 10.2.4. Angelegenheiten, in denen die Vertretung *der Stiftung* gemäß Punkt 7.5 *dem Kurator* obliegt;

- 10.2.5. Bestimmung der Aufwandsentschädigung des *Kurators* und der *Stiftungsvorstände*, die keinen Anstellungsvertrag haben;
- 10.2.6. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Zuweisung des Restvermögens;
- 10.3. Nachstehende Angelegenheiten bedürfen unbeschadet der nach außen unbeschränkten Vertretungsbefugnis des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
 - 10.3.1. Die Zustimmung zu Insihgeschäften von nicht bloß untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 5 BStFG 2015,
 - 10.3.2. die Veräußerung, Belastung, der Erwerb oder jede sonstige Verfügung über unbewegliches Vermögen,
 - 10.3.3. die Aufnahme von Darlehen, Krediten oder sonstiger Fremdmittel,
 - 10.3.4. die Begründung von Gesellschaftsverhältnissen oder der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften,
 - 10.3.5. jegliche Verfügung über das in Punkt 4 umschriebene Stammvermögen *der Stiftung* worunter auch die Belastung dieser Vermögenswerte zu verstehen ist,
 - 10.3.6. die Genehmigung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie die Feststellung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes,
 - 10.3.7. außerplanmäßige und überplanmäßige Anschaffungen und Aufwendungen pro Projekt, sofern der Aufwand € 50.000,-- übersteigt und die Anschaffung und Aufwendung nicht aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses zur Abwehr eines drohenden Schadens erforderlich ist und eine vorherige Beschlussfassung durch das Kuratorium aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist,
 - 10.3.8. der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, so ferne sie nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind,
 - 10.3.9. die Festlegung der Höhe des Schulgeldes,
 - 10.3.10. die Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer Geschäftszweige,
 - 10.3.11. die Bestellung der Leitung der Schulen und des Kindergartens und
 - 10.3.12. Angelegenheiten, die dem Kuratorium vom Vorstand gemäß Punkt 7.3 oder einem Vorstandsmitglied gemäß Punkt 7.3 zur Genehmigung vorgelegt wurden.
- 10.4. Das Kuratorium kann durch Beschluss dem Vorstand in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
- 10.5. Der Vorstand hat das Kuratorium bei jeder Sitzung des Kuratoriums über die wirtschaftliche Lage *der Stiftung*, den Budgetvollzug, rechtliche Belange *der Stiftung* von nicht bloß untergeordneter Bedeutung, von der zuständigen Behörde

festgestellte Rechtsverstöße *der Stiftung* und alle sonstigen Belange *der Stiftung*, die für diese von Bedeutung sind, zu informieren.

- 10.6. Wenn Umstände eintreten, die eine ernste wirtschaftliche Bedrohung *der Stiftung* darstellen oder die für *die Stiftung* erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, hat der Vorstand *den Kurator* unverzüglich darüber zu informieren. Dieser hat die Information unverzüglich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums weiterzuleiten und erforderlichenfalls eine Kuratoriumssitzung einzuberufen.
- 10.7. Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten *der Stiftung* einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Kuratoriumsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Kurator kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Kuratoriumsmitglieds verlangen.
- 10.8. Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften *der Stiftung* sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Stiftungskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

11. Willensbildung im Kuratorium

- 11.1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse bei Sitzungen, die zumindest halbjährlich durchzuführen sind. Außerhalb der Sitzungen ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege zulässig, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass über die jeweilige Angelegenheit im Umlaufwege entschieden wird. Jedenfalls ausgeschlossen ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege in den in den Punkten 10.2.1 (Änderungen der Satzung der Stiftung), 10.2.2 (Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes), 10.2.3 (Bestellung und Abberufung des Stiftungsprüfers), 10.2.6 (Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Zuweisung des Restvermögens) und 10.3.6 (Genehmigung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie die Feststellung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes) bezeichneten Angelegenheiten.
- 11.2. Eine außerplanmäßige Sitzung des Kuratoriums ist auf Verlangen des Vorstandes, auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes nach Punkt 7.3, oder auf Verlangen

des Kurators, oder von mindestens drei stimmberechtigten Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich einzuberufen.

- 11.3. Die Einladung zu Kuratoriumssitzungen hat an sämtliche stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzmitglieder, die beratenden Mitglieder des Kuratoriums, den Stiftungsvorstand und *den Stiftungsprüfer* unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn zu ergehen. Jedes stimmberechtigte Kuratoriumsmitglied, der Vorstand und *der Stiftungsprüfer* können bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn vom *Kurator* die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. *Der Kurator* hat diesem Verlangen nachzukommen und die übrigen Mitglieder des Kuratoriums von den neu aufgenommenen Tagesordnungspunkten unverzüglich zu verständigen.
- 11.4. Nach Ablauf der Frist gemäß Punkt 11.3 können die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums, der Stiftungsvorstand und *der Stiftungsprüfer* die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nur noch mündlich am Beginn der Sitzung vor Genehmigung der Tagesordnung verlangen. Tagesordnungspunkte, deren Gegenstand die Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß den Punkten 10.2.1 (Änderungen der Satzung der Stiftung), 10.2.2 (Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes), 10.2.3 (Bestellung und Abberufung *des Stiftungsprüfers*) oder 10.2.6 (Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Zuweisung des Restvermögens) der Satzung sind, können nicht über mündlichen Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 11.5. In dringlichen Fällen kann, wenn dies zur Abwehr eines Schadens von *der Stiftung* erforderlich ist, eine Sitzung mit einer kürzeren als der in Punkt 11.3 vorgesehenen Frist einberufen werden. In diesem Fall ist die Tagesordnung auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Genehmigung der Tagesordnung und jenen Punkt, dessen Dringlichkeit die Einberufung der Sitzung erforderlich gemacht hat, zu beschränken. Andere Tagesordnungspunkte dürfen in dieser Sitzung nicht behandelt werden.
- 11.6. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums können sich ausschließlich durch das für sie bestellte Ersatzmitglied vertreten lassen. Soweit in diesem Punkt den stimmberechtigten Mitgliedern Rechte und Pflichten auferlegt werden, kommen diese auch dem jeweiligen Ersatzmitglied zu. Das Ersatzmitglied kann jedoch nur anstatt des stimmberechtigten Mitgliedes und nicht zusätzlich zu diesem tätig werden. Jede sonstige Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Kuratoriumsmitglied ist unzulässig.

- 11.7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller nach Punkt 9.4 bestellten stimmberechtigten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.
- 11.8. Die Kuratoriumssitzungen werden durch *den Kurator* geleitet. Dieser eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und lässt das Kuratorium zunächst über die Genehmigung der Tagesordnung abstimmen. Danach sind die Tagesordnungspunkte der genehmigten Tagesordnung einzeln abzuhandeln. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kuratoriums, jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes und *der Stiftungsprüfer* können zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge einbringen. Am Ende der Debatte zum jeweiligen Tagesordnungspunkt hat der Kurator alle Anträge, die nicht bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen wurden, zur Abstimmung zu bringen. Die Abstimmung durch die Kuratoriumsmitglieder erfolgt offen; eine Stimmenthaltung führt dazu, dass das sich der Stimme enthaltende Mitglied als nicht bei der Abstimmung anwesend gezählt wird. Der Kurator hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten, indem er den Wortlaut des Antrages, die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der für und gegen den jeweiligen Antrag abgegebenen Stimmen feststellt. Über Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist zudem namentlich festzuhalten, wer für oder gegen den Antrag gestimmt hat.
- 11.9. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der nach Punkt 9.4 bestellten stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend waren und mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt haben. Für eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist die Mehrheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung nach Punkt 10.2.2 (Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes) bedarf zusätzlich auch der Mehrheit der nach Punkt 9.4 bestellten Kuratoriumsmitglieder. In Angelegenheiten, die die besondere Zweckbestimmung im Sinne des § 132 Abs 1 ArbVG betreffen, sind die allenfalls nach Punkt 9.12 bestellten Kuratoriumsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- 11.10. Abweichend von Punkt 11.9 bedarf ein Beschluss über die Angelegenheiten der Punkte 10.2.1 (Änderungen der Satzung der Stiftung) und 10.2.6 (Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Zuweisung des Restvermögens) einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung, welche lediglich aufgrund einer geänderten

Zusammensetzung von Organen *der Stiftung* erforderlich werden, unterliegen keinen qualifizierten Beschlussfassungserfordernissen.

- 11.11. Beschlüsse dürfen nur zu Punkten gefasst werden, die in der genehmigten Tagesordnung enthalten sind. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 11.12. *Der Kurator* hat über den Verlauf der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls sämtliche Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Diskussionsverlauf und alle Abstimmungsergebnisse gemäß Punkt 11.8 enthält. Das Protokoll ist bei der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob das Protokoll dem Sitzungsverlauf entspricht, entscheidet das Kuratorium durch Beschluss.
- 11.13. Das Kuratorium kann weitergehende Bestimmungen für die interne Willensbildung in einer Geschäftsordnung festlegen.

12. Aufgaben *des Kurators*

Zusätzlich zu den Aufgaben eines stimmberechtigten Mitgliedes des Kuratoriums obliegen *dem Kurator* nachstehende Aufgaben, wobei er sich für die Erfüllung dieser Aufgaben der Einrichtungen und des Personals *der Stiftung* bedienen kann:

- 12.1. *Der Kurator* bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor, beruft diese ein, leitet die Sitzungen, führt das Sitzungsprotokoll und beurkundet die Beschlüsse des Kuratoriums.
- 12.2. *Der Kurator* vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- 12.3. *Der Kurator* kann repräsentative Aufgaben für die Stiftung übernehmen.
- 12.4. *Der Kurator* hat aus dem Kreis der nach Pt. 9.4 stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums eine Vertreterin oder einen Vertreter *des Kurators* zu bestimmen, welche oder welcher die Aufgaben *des Kurators* im Falle seiner Verhinderung übernimmt.
- 12.5. Dem Kurator obliegen weiters die nach dem BStFG 2015 vorgesehenen Meldungen an das Stiftungs- und Fondsregister.

13. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist ihr verbliebenes Vermögen einer österreichischen Stiftung mit einer ähnlichen gemeinnützigen Widmung für die Erziehung der Jugend zuzuführen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist das Vermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Entscheidung über die Zuwendung des noch vorhandenen Vermögens gemäß diesen Bestimmungen trifft das Kuratorium. Der Antrag auf Auflösung *der Stiftung* kann nur aus einem der Gründe des § 27 Abs 1 BStFG 2015 beschlossen werden.

14. Stiftungsbehörde

Für die Stiftung zuständige Stiftungsbehörde ist gem § 14 Abs 3 BStFG 2015 das *BMB*.